



## Statuten des Verein Robinsonspielplatz Effretikon

(8. revidierte Fassung)

### **I. Allgemeines**

1. Unter dem Namen „Verein Robinsonspielplatz Effretikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60.ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Illnau-Effretikon.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

### **II. Zweck und Ziel des Vereins**

3. Betrieb eines Robinsonspielplatzes und Förderung anderer Aktivitäten zugunsten der Kinder. Durchführung verschiedener Anlässe ausserhalb des Robinsonspielplatzes, wie zum Beispiel Bücherflohmarkt, Kinderflohmarkt, Nikolauseinzug und allenfalls Restaurationsbetrieb am Effretiker Stadtfest.
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **III. Mitgliedschaft**

5. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
6. Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
7. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.
8. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres (=Datum der GV).

### **IV. Organisation**

10. Die Organe des Vereines sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Die Generalversammlung
  - c) Der Vorstand
  - d) Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
11. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Frühjahr statt. Die Aufgaben der GV sind:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/der Rechnungsrevisoren
  - c) Abnahme der Jahresrechnung
  - d) Abnahme des Jahresberichts
  - e) Genehmigung des Budgets
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Behandlung der übrigen Traktanden

12. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
13. Die Generalversammlung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem angekündigten Termin gemeinsam mit den Traktanden bekannt zu geben.
14. Anträge von Mitgliedern an die GV, die ein besonderes Traktandum bilden, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
15. Der Verein wird durch einen Vorstand von max. 10 Mitgliedern geleitet. Der Vorstand konstituiert sich selbst und tritt nach Bedarf zusammen.
16. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
17. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Er kann die Ausgabenkompetenz an die einzelnen Vorstandsmitglieder und den Platzbetreuer delegieren.
18. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder.
19. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren einen Rechnungsrevisor.

#### **V. Finanzen**

20. Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:
  - a) den Mitgliederbeiträgen
  - b) den Betriebsbeiträgen der Stadt Illnau-Effretikon
  - c) den Erträgen aus Veranstaltungen
  - d) Geschenken und freiwilligen Beiträgen
21. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
22. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

23. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
24. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie können durch dieselbe abgeändert werden.

Diese Statuten ersetzen die alten Statuten vom 26. Februar 2016 und treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung am 24. Februar 2023 in Kraft.

Effretikon, 24. Februar 2023

Aktuarin

Franziska Gischig



Kassiererin

Erika Richter

